

2531 078

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 742/71 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ajsik Uri O [REDACTED],
[REDACTED]/Israel, R [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastr. 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thamm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 12. August 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter kann wegen der Widersprüche in den Angaben des Klägers und den vorliegenden Beweismitteln nicht feststellen, unter welchen Lebensbedingungen der Kläger die Zeit der Verfolgung verbracht hat. Ihm fehlt daher auch die Grundlage für ärztliche Feststellungen über einen etwaigen Zusammenhang zwischen Verfolgungsmaßnahmen und den beim Kläger jetzt bestehenden Schäden an Körper oder Gesundheit. Diese im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegende Würdigung des Sachverhalts ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die auf § 176 ZPO gestützten Verfahrensrügen können gleichfalls nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl. BGH Rst 1967, 261 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Mai Zorn